

Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

42. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 7. Mai 2003

Tagesordnungspunkt 2:

Fragestunde

(Drucksachen 15/901, 15/917)

3439 B

Auswirkungen der Neuregelung des UstG auf die Besteuerung von Schulspeisungen

MdIANfr 23 **Petra Pau** fraktionslos

Antw Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin BMF

3455 A

ZusFr Petra Pau fraktionslos

3455 A

Vizepräsident Dr. Norbert Lammert: (...)

Ich rufe Frage 23 der Kollegin Petra Pau auf:

Welche Auswirkungen hat die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes auf die Besteuerung von Schulspeisungen?

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:

Frau Kollegin, ich verstehe Ihre Frage dahin gehend, dass Sie nach den Auswirkungen der durch das Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen geänderten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes auf die steuerrechtliche Beurteilung von Umsätzen mit Schulspeisungen fragen. Die durch das eben genannte Gesetz vorgenommenen Änderungen im Umsatzsteuergesetz haben keinerlei Auswirkungen auf die steuerrechtliche Beurteilung von Umsätzen mit Schulspeisungen. Es gibt hier keine Rechtsänderung.

Petra Pau (fraktionslos):

Ich möchte nachfragen, ob im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beispielsweise im Hinblick auf die vermehrte Einrichtung von Ganztagschulen erörtert wurde, Schulspeisungen als Aspekt der Kinderbetreuung steuerlich zu begünstigen und damit einen Anreiz zu schaffen, dass möglichst viele Kinder dieses Angebot wahrnehmen.

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:

Nein, Frau Kollegin, das ist weder bei der Vorbereitung noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens jemals Gegenstand der Erörterungen gewesen. Die Rechtslage ist folgende – davon kann leider im nationalen Recht nicht abgewichen werden, weil sie durch EU-Recht bestimmt ist –: Wenn jemand eine Schulspeisung in der Weise sicherstellt, dass er die Speisen in die Schulen liefert und im Übrigen keine weiteren Serviceleistungen erbringt, dann kommt eine solche Abgabe von Speisen dem Außer-Haus-Verkauf gleich und wird deswegen mit dem halben Mehrwertsteuersatz belegt. Wird aber eine volle Serviceleistung erbracht, fällt der volle Mehrwertsteuersatz an.

Die Gestaltung der Schulspeisung ist den Schulen überlassen. Manchmal machen das ja auch Fördervereine. Man kann auch eine Trennung vornehmen: Jemand liefert an und jemand anders, der nicht der leistende Unternehmer ist, der die Ware bringt, bietet den Service. Wir sind aber bei der gesetzlichen Ausgestaltung nicht frei, sondern an EU-Recht gebunden. Es ist auch nicht beabsichtigt, auf europäischer Ebene eine Änderung vorzunehmen. In der Lebenswirklichkeit wird es ja häufig so sein, dass ein Dritter fertige Speisen anliefert, die den Kindern durch andere, die zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Eltern aus einem Förderverein, dargereicht werden.

Petra Pau (fraktionslos):

Haben Sie irgendwelche Erkenntnisse, wie beispielsweise Belgien und Frankreich, wo wesentlich ermäßigte Mehrwertsteuersätze bei der Schulspeisung gelten, die entsprechenden EU-Richtlinien – diese sind mir in der Tat bekannt – kreativ umgangen haben?

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen:

Ich werde dieser Frage nachgehen. Aber der Regelfall ist folgender: Vor In-Kraft-Treten der 6. EG-Richtlinie – ich sage das ganz allgemein – durften die Regelungen und die Ausnahmetatbestände, die im nationalen Recht enthalten waren, bestehen bleiben. Wenn es in dem von Ihnen angesprochenen Fall so war, dass in Belgien und Frankreich ein entsprechender Ausnahmetatbestand schon vor dem In-Kraft-Treten bestand, dann durfte er im nationalen Recht bestehen bleiben. Wir, die Deutschen, können aber im Nachhinein nicht sagen, dass wir die gleiche Regelung wie die Franzosen haben wollen; denn damals, als die 6. EG-Richtlinie als bindendes Recht in den Mitgliedstaaten in Kraft trat, gab es keinen entsprechenden Ausnahmetatbestand in Deutschland. Gerade wenn es um die Frage der Umsatzbesteuerung geht – das gilt nicht nur für den von Ihnen angesprochenen Fall; ich habe es ja allgemein formuliert; ich werde der Sache im Speziellen noch nachgehen –, stößt so etwas sehr häufig auf Unverständnis bei uns. Da es noch immer Länder in der Europäischen Union gibt, in denen alte Regelungen weitergelten, die aber in Deutschland niemals in gleicher Weise geltendes Recht waren, konnten in Deutschland keine solchen Ausnahmetatbestände in das neue Recht übernommen werden.

Petra Pau (fraktionslos):

Danke schön.